

Stellungnahme des „Förderverein für die Initiative 50TausendBäume e.V.“ zur Änderung des Landesentwicklungsplans von NRW

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange – Juli 2018

Allgemeine Stellungnahme

In der Neuauflage der deutschen Nachhaltigkeitsstrategie von 2016 wurde das 2002 angestrebte Ziel, Flächen für Siedlung und Verkehr soweit einzusparen, dass bis 2020 nur noch 30 Hektar pro Tag verbraucht werden, an die aktuelle Siedlungs- und Verkehrsentwicklung angepasst. Nun gilt es, bis 2030 weniger als 30 Hektar Fläche pro Tag zu verbrauchen, da das ursprüngliche Ziel in dem angegebenen Zeitraum kaum zu erreichen sein wird.

Die nationale Nachhaltigkeitsstrategie ist zwar ein politisches Ziel und rechtlich nicht verbindlich, dennoch wurde sie als Grundsatz beziehungsweise Appell zum sparsamen und umsichtigen Umgang mit der Fläche in die Gesetzgebung eingebunden (§ 2 Abs. 2 Nr. 6 S. 3 Raumordnungsgesetz oder §§ 1 Abs. 5, 1a Abs. 2 Baugesetzbuch).

Insgesamt gesehen bereiten die derzeit vorliegenden Änderungen des Landesentwicklungsplans NRW eine Basis, um Verfahren zu Lasten des Flächen- und Freiraumschutzes zu vereinfachen und zu beschleunigen. Anstatt übergeordnete Planungsinstrumente zu stärken, um die Außenentwicklung zu begrenzen, werden diese geschwächt. Die geplanten Änderungen widersprechen den von der Bundesregierung im Rahmen der Nachhaltigkeitsstrategie gesetzten Zielen.

Änderung des Ziels 2-3 „Siedlungsraum und Freiraum“

Einfügung des neuen Ziels 2-4 „Entwicklung der im regionalplanerisch festgelegten Freiraum gelegenen Ortsteile“

Sowohl der erweiterte Katalog der geplanten Ausnahmen im Ziel 2-3 LEP als auch der geplante vierte Absatz eröffnen neue Möglichkeiten, um Freiraum und Flächen zu bebauen und zu nutzen. Bemerkenswert ist insbesondere die Begründung für den neu hinzugefügten Verweis auf nicht privilegierte Tierhaltungsanlagen, die „ausnahmsweise im regionalplanerisch festgelegten Freiraum als Bauflächen und –gebiete dargestellt und festgesetzt werden dürfen“. Demnach seien Tierhaltungsanlagen und Agrarlandschaften „wesenseigen“. Um Gemeinsamkeiten zwischen hochspezialisierten Bauwerken, die einzig der industriellen Tierproduktion dienen und Agrarlandschaften zu erkennen, bedarf es eines hohen Maßes an Phantasie.

Technisierte Massentierhaltungen zählen zu den in der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Ziffer 7 genannten Betrieben und dürfen demnach nicht nach §35 Absatz 1 Nr. 4 Baugesetzbuch in Außenbereichen zugelassen werden. Eine Wesensgleichheit zwischen industriellen Tierhaltungsanlagen und Agrarlandschaften wird durch §201 Baugesetzbuch „Begriff der Landwirtschaft“ widerlegt.

Streichung des Grundsatzes 6.1-2 „Leitbild flächensparende Siedlungsentwicklung“

Auch die Streichung des Grundsatzes „Leitbild flächensparende Siedlungsentwicklung“ ist nicht nachvollziehbar, da die quantifizierte Mengenangabe als Grundsatz formuliert ist. Er ist in Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen lediglich zu berücksichtigen und nicht

bindend. Gemeinden und Kommunen dürfen weiterhin eigenverantwortlich agieren. Dieser Grundsatz stellt somit keine „unnötigen Hemmnisse“ im Landesentwicklungsplan dar. Vielmehr gibt er eine Richtung im schonenden Umgang mit Flächen für die Siedlungs- und Verkehrsentwicklung vor. Dieser sollte durch weitere Maßnahmen (zum Beispiel: Reform der Grundsteuer, Schaffung besserer Rahmenbedingungen, um ungenutzte Grundstücke im Innenbereich zu bebauen, Stärkung der Landes- und Regionalplanung, Anwendung der Raumordnung zur Begrenzung der Außenentwicklung) ergänzt werden, um seine Wirkung zu erzielen.

Laut Presse plant die Landesregierung Flächenzertifikate als Instrument gegen die zunehmende Flächennutzung einzuführen. Wir sehen den Einsatz von marktbasierter Instrumenten zum Flächen- und Freiraumschutz sehr kritisch. Hier bedarf es klarer gesetzlicher Vorgaben und Rahmenbedingungen. Das Schutzgut „Fläche“ darf nicht den Mechanismen des freien Marktes unterliegen.

Änderung des Ziels 6.4-2 „Inanspruchnahme von Standorten für landesbedeutsame flächenintensive Großvorhaben“

Den Mindestflächenbedarf von 80 Hektar auf 50 Hektar für sogenannte „landesbedeutsame und flächenintensive Großvorhaben“ herabzusetzen ist ein Freibrief, um klassische Industrie- und Gewerbegebiete zu entwickeln, die planerisch nicht gerechtfertigt sind.

Änderung des Ziels 7.2-2 Gebiete für den Schutz der Natur

Diese Änderung hat zur Folge, dass die Unterschutzstellung der Senne als Nationalpark nicht mehr verbindlich als strategisches Ziel formuliert ist. Begründet wird dies im Koalitionsvertrag mit der fehlenden Akzeptanz in der Bevölkerung der Region. Hier verweisen wir auf die repräsentativen Umfragen von 2009 und 2012 durch Emnid, anhand derer eine eindeutige Zustimmung der Bürger in Ostwestfalen-Lippe nachgewiesen werden konnte.

Das Gutachten des Landesamts für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) von 2014 hält eine Ausweisung als Nationalpark und eine gleichzeitige militärische Nutzung für vereinbar. Auch der Landesbetrieb Wald und Holz NRW befürwortet eine Ausweisung. Die Möbel-, Holzbau- sowie Papier- und Druckindustrie in Ostwestfalen-Lippe sind von lokalen Holzlieferungen unabhängig. Darüber hinaus werden Nationalparke ausschließlich auf Staatswald eingerichtet, so dass die Rechte der privaten Waldbesitzer unberührt bleiben. Eine Änderung des Ziels 7.2-2 ist daher aus unserer Sicht unverständlich.

Änderung 7.3-1 Ziel Walderhaltung und Waldinanspruchnahme Umwandlung und Änderung des Ziels 10.2-2 Vorranggebiete für die Windenergienutzung in einen Grundsatz

Wir begrüßen den stärkeren Schutz von Waldflächen, der mit der vorgesehenen Streichung des dritten Absatzes des Ziels 7.3-1 verknüpft ist. Dieser beschreibt die Möglichkeit Windenergieanlagen auf Waldflächen zu errichten, sofern wesentliche Funktionen des Waldes nicht erheblich beeinträchtigt werden. Wir geben aber zu bedenken, dass durch diese Änderung wertvolle Offenlandflächen vermehrt in Anspruch genommen werden könnten. Daher sprechen wir uns dafür aus, dass Eignungsgebiete für

die Windenergienutzung in den Regionalplänen ausgewiesen werden, um so mögliche Konflikte im Vorfeld der Genehmigungsverfahren zu ermitteln. Auf diese Weise könnten sensible Lebensräume von Windkraftanlagen freigehalten und die Nutzung der Windenergie gezielt gesteuert werden.

Änderung 9.2.-1 Ziel Räumliche Festlegungen für oberflächennahe nichtenergetische Rohstoffe

Änderung 9.2.2 Ziel Versorgungszeiträume

Änderung 9.2-3 Ziel Fortschreibung

Neuer Grundsatz 9.2-4 „Reservegebiet“

Grundsätzlich halten wir eine räumliche Steuerung auf der Ebene der Regionalplanung auch für den Abbau kleinflächiger und oberflächennaher Rohstoffe für sinnvoll, um mögliche Konflikte mit der Bevölkerung und Beeinträchtigungen von Schutzgütern frühzeitig zu klären. Im Umgang mit dem neuen Grundsatz „Reservegebiete“, schlagen wir eine planerische Vorgabe im LEP vor, um schutzwürdige Flächen von entsprechenden Eingriffen auszusparen und vor störenden Randeffekten, die durch Abgrabungen entstehen, zu schützen.

Mit der geplanten Änderungen des Ziels 9.2.-1 zusammen mit der Verlängerung der Versorgungszeiträume und Fortschreibung besteht die Wahrscheinlichkeit, dass sich die Anzahl der schutzwürdigen Flächen, die durch angrenzende Abgrabungen gestört und beeinträchtigt werden, erhöht.

Brühl, den 12 Juli 2018

gez. Dr. Doris Marlene Linzmeier